

**14.05.97**

**Antrag  
des Landes Niedersachsen**

---

**Entwurf eines Postgesetzes (PostG)**

Punkt 18 der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

**Zu § 50 Satz 1**

In § 50 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

“Der Deutschen Post AG steht das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewichte weniger als 100 Gramm und deren Einzelpreise bis das Fünffache des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse betragen, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz).”

**Begründung:**

Auf die allgemeine Stellungnahme, Ziffern 57 bis 59, und die Begründung zu § 46 a - neu - wird verwiesen. Im Sinne einer transparenten und nachprüfaren Regelung wird im ersten Schritt eine einheitliche Gewichtsgrenze von 100 g ohne Differenzierung nach Inhalten der Postsendung für erforderlich gehalten. In Anbetracht der zunehmenden Substitution des Briefes durch elektronische Kommunikation erscheint auch die Einbeziehung der adressierten Massensendungen (Infopost) sowie der adressierten Kataloge innerhalb dieser Gewichtsgrenze notwendig.

Ein automatischer Ablauf der Exklusivlizenz wird abgelehnt. Umfang und zeitliche Dimensionierung der vorgesehenen Exklusivlizenz sind vielmehr im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung des reservierten Bereiches zu bestimmen. Dabei bedürfen Entscheidungen zum reservierten Bereich grundsätzlich der Zustimmung des Bundesrates.

**Ausgeliefert am 15. MAI 1997**